

cobra Software-Lizenzvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete oder zum Download bereitgestellte Computerprogramm, die Hilfsprogramme, Programmbibliotheken, Scripts, Beispieldateien, Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material – nachfolgend auch Software genannt.

Die Software wird sowohl durch Urheberrechtgesetze und internationale Urheberrechtsverträge geschützt, als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum. Das Verwenden einer nicht registrierten Version bedeutet eine Verletzung dieses Vertrages.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann bei Software das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

Ausdrücklich <u>nicht</u> Gegenstand dieses Lizenzvertrages ist die Bereitstellung folgender Schnittstellen und Funktionen, die ausschließlich Bestandteil der gesondert zu vereinbarenden Aktualitätsgarantie sein können (maßgebend für den konkreten Schnittstellen- und Funktionsumfang ist die jeweilige Produktbeschreibung) und deren Nutzung eines gültigen Aktualitätsgarantievertrages voraussetzt:

- cobra Mobile CRM
- Schnittstelle zu Microsoft Office
- Schnittstelle zu E-Mailprogrammen
- CTI-Schnittstelle
- Integrierte Warenwirtschaftsschnittstellen
- Schnittstelle für Zusatzmodule und Lösungen der cobra Partner

§ 2 Umfang der Benutzung

- a) cobra gewährt Ihnen im Rahmen dieses Vertrages das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht, die Software auf einem Server und der in der Lizenz schriftlich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zu benutzen. Bis zu der lizensierten Anzahl an Arbeitsplätzen können beliebige, namentlich nicht zu registrierende Nutzer, gleichzeitig auf die Software zugreifen (Concurrent-User-Lizenz).
- b) Im Rahmen eines gültigen Aktualitätsgarantievertrages gewährt Ihnen cobra auf Ihren Wunsch je lizensiertem Arbeitsplatz zu den nachstehenden Bedingungen das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht, die Software zusätzlich auf beliebig vielen mobilen Endgeräten zu installieren (cobra Mobile CRM-Lizenz). Bei Inanspruchnahme dieser cobra Mobile CRM Lizenz darf jedoch ausschließlich ein namentlich zu registrierender Nutzer zeitgleich über ein einziges mobiles Endgerät mit cobra Mobile CRM-Lizenz und / oder dem zugehörigen lizensierten Arbeitsplatz auf die Software zugreifen (Named-User-Lizenz). Bei Inanspruchnahme einer cobra Mobile CRM Lizenz wandelt sich Ihre Concurrent-User-Lizenz im Hinblick auf den betreffenden lizensierten Arbeitsplatz also zu einer Named-User-Lizenz.
- c) Sie können jederzeit auf die Inanspruchnahme der cobra Mobile CRM Lizenz verzichten. Bei einem solchen Verzicht wandelt sich Ihre Named-User-Lizenz im Hinblick auf den betreffenden lizensierten Arbeitsplatz also wieder zur ursprünglichen Concurrent-User-Lizenz zurück.



§ 3 Besondere Beschränkungen

Soweit kein Fall der Erschöpfung im Sinne des § 69 c Nr. 3 UrhG vorliegt, ist es Ihnen untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von cobra die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten zugänglich zu machen, das cobra-Dublettenmodul entgeltlich oder unentgeltlich für Dienstleistungen zu Gunsten eines Dritten einzusetzen, es sei denn, der begünstigte Dritte hat das cobra-Dublettenmodul ordnungsgemäß lizenziert, die Software abzuändern, zu übersetzen, zu dekompilieren oder zu deassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen, das Material abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.

§ 4 Inhaberschaft an Rechten

Sie erhalten nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Weiterhin erhalten Sie das in diesem Lizenzvertrag vereinbarte Nutzungsrecht. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. cobra behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

§ 5 Evaluationskopie

Im Falle, dass der beiliegende Datenträger oder das Programm selbst als Evaluationskopie gekennzeichnet ist, ist Ihnen im Rahmen dieses Lizenzvertrages der Einsatz der Software lediglich zu Testzwecken und beschränkt auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab Installation gestattet. Der Einsatz der Software zu produktivem Einsatz ist nicht gestattet. Das Weiterbenutzen nach dem 30-Tage-Test ist eine Verletzung des deutschen und internationalen Urheberrechts. Das Programm kann nach Erwerb eines gültigen Lizenzschlüssels vollumfänglich genutzt werden.

§ 6 Vervielfältigung

Die Software und das dazugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Soweit die Software nicht mit einem Kopierschutz versehen ist, sind Sie verpflichtet, auf dieser Sicherungskopie den Urheberrechtsvermerk von cobra anzubringen bzw. ihn darin aufzunehmen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registriernummern dürfen nicht entfernt werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Software wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software verbundener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

§ 7 Übertragung des Benutzungsschutzrechtes

Soweit kein Fall der Erschöpfung im Sinne des § 69c Nr. 3 UrhG vorliegt, kann das Recht zur Benutzung der Software nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von cobra und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden.

Voraussetzung für die Weitergabe der Software ist außerdem, dass Sie die vollständige Software und alle Kopien (einschließlich aller Komponenten, der Medien und des gedruckten Materials) weitergeben und keine Bestandteile der Software zurückbehalten. Der Empfänger muss den Bestimmungen dieses Lizenzvertrags zustimmen.

§ 8 Dauer des Vertrages

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Ihr Recht zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn Sie eine Bedingung dieses Vertrages verletzen. Bei Beendigung des Nutzungsrechts sind Sie verpflichtet, die Originaldatenträger sowie alle Kopien der Software sowie das schriftliche Material zu vernichten. Auf unser Verlangen ist die vollständige Vernichtung durch notarielle eidesstattliche Erklärung zu versichern.



§ 9 Schadensersatz bei Vertragsverletzung

Für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen, die cobra aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen entstehen, haften Sie vollumfänglich, es sei denn, Sie haben die Verletzung nicht zu vertreten.

§ 10 Änderungen und Aktualisierungen

cobra ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. cobra ist nicht verpflichtet, Ihnen Aktualisierungen des Programms zur Verfügung zu stellen, wenn Ihre Software nicht registriert ist und Sie keinen bestehenden Aktualitäts-Garantie-Vertrag zu der Software haben.

§ 11 Gewährleistung und Haftung von cobra

- a) cobra gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger mit der Software und dem zugehörigen Material unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung fehlerfrei im Sinne des § 1 des Vertrages ist.
- b) Sollte der Datenträger fehlerhaft sein, so können Sie Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von 12 Monaten ab Lieferung verlangen. Sie müssen dazu den Datenträger einschließlich aller Reservekopien und des schriftlichen Materials und einer Kopie der Rechnung oder Quittung über den Erwerb der Software an cobra oder an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben.
- c) Wird der Fehler im Sinne von § 11 b) nicht innerhalb einer angemessener Frist bzw. einer zweiten angemessenen Nachfrist durch eine Ersatzlieferung behoben, so können Sie nach Ihrer Wahl Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Schadenersatz sind vorbehaltlich der unter e) aufgeführten Sonderfälle ausgeschlossen.
- d) Aus den vorstehend unter § 1 genannten Gründen übernimmt cobra keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt cobra keine Gewähr dafür, dass die Software Ihren Anforderungen und Zwecken genügt oder mit anderen von Ihnen ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse, tragen Sie selbst. Das Gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche und elektronische Material. Ist die Software im Sinne von § 1 grundsätzlich unbrauchbar, so haben Sie das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gleiche Recht hat cobra, wenn die Herstellung von im Sinne von § 1 brauchbarer Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist. Sie sind verpflichtet, Ihre Daten regelmäßig zu sichern. Cobra haftet unter keinen Umständen für Schäden aufgrund von Datenverlusten.
- e) Die (auch außervertragliche) Haftung von cobra ist ausgeschlossen, soweit cobra nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften haftet, z. B. wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Macht ein Dritter gegen Sie Ansprüche aus Schutzrechten oder im Zusammenhang mit Schutzrechten wegen der vertragsgegenständlichen Lieferung geltend, so ist cobra unter Ausschluss weitergehender Haftung berechtigt und verpflichtet, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten ein Benutzungsrecht zu erwirken oder die schutzrechtsverletzenden Teile zu ändern oder gegen schutzrechtsfreie auszutauschen oder die betreffenden Erzeugnisse gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

cobra verpflichtet sich, die an Sie auszuliefernden Datenträger bzw. die an die Kopieranstalt herausgehenden Master-Datenträger zuvor mit der jeweils neuesten Version eines handelsüblichen Virus-Scanner-Programms zu testen und etwaigen Viren-Befall zu entfernen. Soweit trotz dieser Maßnahmen von cobra gelieferte Datenträger mit Viren befallen sind, ist die Haftung der cobra ausgeschlossen.



§ 12 Sonstiges

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- c) Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Vertrags ist der Geschäftssitz von cobra. Im Übrigen gelten die AGB der cobra (www.cobra.de/Rechtliches/AGB.pdf).